

Anhang 4, Stand 19.11.24

Rekurskommission

Das IÖST verfügt über eine unabhängige und unparteiische Rekurskommission im Sinne von Art. 13 Abs1 lit. g PsyG. Die Rekurskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden ad hoc zusammengestellt.

Die **Ansprechperson** der Rekurskommission wird für 4 Jahre durch die MV gewählt.

Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen schriftlich begründete Verfügungen des IÖST:

- die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- das Bestehen von Prüfungen;
- die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

1. Verfahren der Rekurskommission

¹ Die Weiterbildungsteilnehmenden können sich im Streitfall schriftlich an info@psychotherapieweiterbildung.ch wenden. Das Sekretariat leitet das Anliegen an die Ansprechperson der Rekurskommission weiter. Es werden 300.00 SFr. von dem/der Rekurssteller*in unaufgefordert, innerhalb von 10 Tagen an des Weiterbildungsinstitut einbezahlt. Die Quittung davon muss an die Ansprechperson weitergeleitet werden. Nachdem die Anzahlung geleistet ist, wird innerhalb eines Monats mündlich das Anliegen diskutiert und nach einer geeigneten Lösung gesucht.

² Wird das Anliegen weitergezogen, wird eine Rekurskommission einberufen. Das ad hoc zusammengesetzte Dreierteam, genannt Rekurskommission, wählt im ersten Schritt eine*n Präsident*in und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Rekurskommission prüft die strittigen Punkte zwischen dem Weiterbildungsteilnehmenden und dem Weiterbildungsanbieter, hört beide Parteien an und versucht in einem zweiten Schritt zu vermitteln und einen Vorschlag auszuarbeiten. Dies kann im Sinne eines offenen Dialogs unter Einbezug aller Beteiligten geschehen.

³ Falls in einem dritten Schritt eine schriftliche Verfügung sinnvoll und gewünscht, wird die Beschwerde durch eine*n Juristen*in geprüft. Gemäss Art. 44 des PsyG entscheidet die Rekurskommission in Form einer anfechtbaren Verfügung gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Diese Verfügungen können nach Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdeinstanzen erhalten Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

2. Ausstandsregelung

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn sie:

1. Vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
2. Einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
3. Wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

Der/die Präsident*in der Rekurskommission entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien.

3. Kosten

300.00 müssen unaufgefordert vorab durch die Rekurs- Steller*in an das Institut für Ökologisch-systemische Therapie einbezahlt und der Beleg der Zahlung an die Ansprechperson der Rekurskommission gesendet werden. Wird keine Einigung mit der Ansprechperson des Instituts gefunden und muss die Beschwerde weitergezogen werden, werden weitere Beträge (abhängig vom voraussichtlichen Aufwand) fällig. Die gesamten Kosten für den Rekurs gehen zu Händen der unterliegenden Partei.

4. Zusammensetzung

Die Kommission wird aus den folgenden Gruppen zusammengesetzt:

- oder/und einem Vereinsmitglied des Vereins Arbeitsgemeinschaft Koevolution
- oder/und einer Vertreterin eines anderen Instituts
- oder/und einem Mitglied des klinischen Beirats
- oder/und einer/e Klassenvertreter*in aus einer anderen Kursgruppe
- und bei Bedarf einer juristischen Vertretung

5. Inkrafttreten

Die Rekurskommission tritt mit der Mitgliederversammlung 2025 in Kraft.